



Pflichten der Wirtschaftsakteure

Kurzinformation



Was müssen Hersteller, Bevollmächtigte, Importeur und Händler in der EU in Bezug auf Produktsicherheit und Haftung beachten?



Die EU-Kommission hat im Rahmen der Revision des „Neuen Konzeptes“ übergreifende Vorschriften erlassen, die u.a. die produktbezogenen Pflichten der Wirtschaftsakteure in der EU neu regeln. Wirtschaftsakteure in diesem Sinne sind Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler. Damit wird ein einheitlicher Rahmen mit allgemeinen Grundsätzen und Musterbestimmungen für die Vermarktung von sicheren Produkten auf dem europäischen Binnenmarkt gesetzt.

In der EU in Verkehr gebrachte Produkte müssen den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen, und die Wirtschaftsakteure sind für die Konformität der Produkte mit den einschlägigen EU-Richtlinien für Produktsicherheit verantwortlich. Je nachdem, welche Rolle diese jeweils in der Lieferkette spielen, bestehen unterschiedliche, abgestufte Pflichten.

Damit soll ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und beim Verbraucher- und Umweltschutz gewährleistet sowie ein fairer Wettbewerb auf dem europäischen Gemeinschaftsmarkt sichergestellt werden.

Von allen Wirtschaftsakteuren wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.

Da bestimmte Aufgaben nur vom Hersteller wahrgenommen werden können, muss klar zwischen dem Hersteller und den in der Vertriebskette nachgeschalteten Akteuren unterschieden werden. Außerdem muss zwischen Importeur und Händler unterschieden werden, da der Importeur Produkte aus Drittländern in den europäischen Gemeinschaftsmarkt einführt. Der Importeur muss sicherstellen, dass diese Produkte mit den in der Gemeinschaft geltenden Anforderungen übereinstimmen.

Weil nur der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin die ausschließliche Verpflichtung des Herstellers bleiben.

Dieses Merkblatt erläutert die grundsätzlichen Begriffe und fasst die übergreifenden Verpflichtungen von Herstellern, Bevollmächtigten, Importeuren und Händlern mit Bezug auf das Inverkehrbringen von sicheren und gesetzeskonformen Produkten zusammen.

Außerdem werden Aspekte der Haftung dargestellt.

Gesetzliche Grundlagen

Das Inverkehrbringen von Produkten wird in der Hauptsache durch folgende EU-Vorschriften des „Neuen Rechtsrahmens“ geregelt:

- EU-Verordnung EG 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten

- EU-Verordnung EG 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind
- EU-Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit
- EU-Harmonisierungsvorschriften für bestimmte Sektoren (z.B. Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukte-richtlinie, ...)
- Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (relevant für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften).

Harmonisierter Bereich

Produkte, die in den Anwendungsbereich der EU-Harmonisierungsvorschriften fallen, müssen die dort festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen. Das heißt:

Vor dem Inverkehrbringen muss i.d.R.

- eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein,
- technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt sein,
- eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und
- die CE-Kennzeichnung angebracht sein

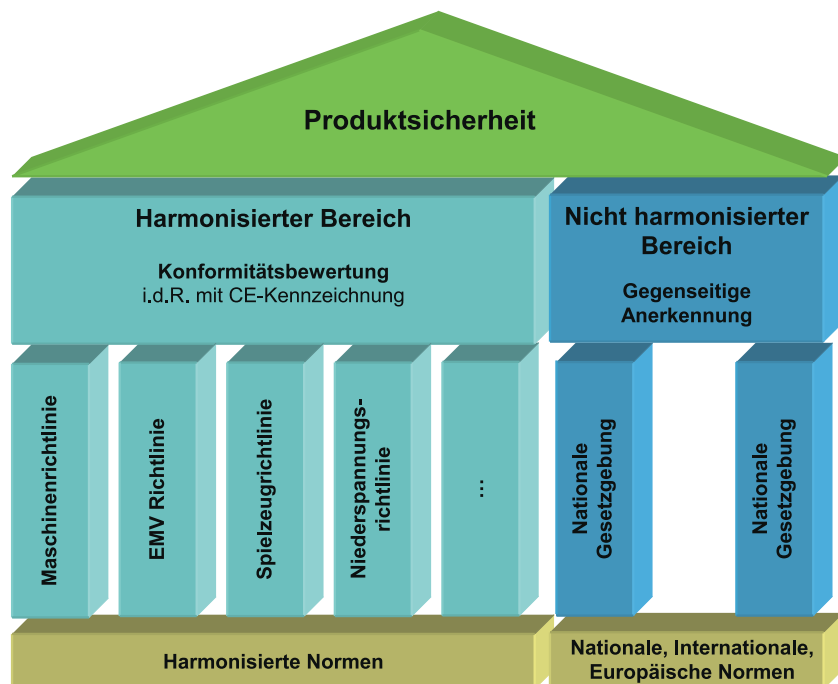
(siehe auch nachfolgendes Schaubild Produktsicherheit).

Gegenseitige Anerkennung

Daneben gibt es auch Produkte, für die keine Harmonisierungsvorschriften zutreffen, wie z.B. Möbel, Dekorationsgegenstände, Schreibwaren oder einfache mechanische Vorrichtungen. Für diese Produkte gelten i.d.R. die Grundprinzipien der allgemeinen Produktsicherheit sowie nationale Vorschriften, die nach dem EU-Vertrag und der Verordnung EG 764/2008 gegenseitig anerkannt werden müssen.

Produktinformationsstellen in jedem Mitgliedstaat helfen bei Problemen der gegenseitigen Anerkennung und Fragen zu den für ein Produkt geltenden nationalen Vorschriften bzw. Genehmigungspflichten (Kontaktadresse in Deutschland auf Seite 9)

Schaubild Produktsicherheit



Erläuterung von Begriffen

Um die einzelnen Regelungen mit Bezug auf Produktsicherheit besser verstehen zu können, werden in der folgenden Aufstellung zunächst die einschlägigen Begriffe erläutert. Diese offiziellen Definitionen sind aus den o.g. EU-Rahmenvorschriften entnommen.

Bereitstellung auf dem Markt

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Inverkehrbringen

Die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Bevollmächtigter

Jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Einführer/Importeur

Jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.

Händler

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs.

Wirtschaftsakteure

Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur und Händler.

Technische Spezifikation

Ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen müssen.

Harmonisierte Norm

Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Artikel 6 jener Richtlinie erstellt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

Akkreditierung

Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen.

Nationale Akkreditierungsstelle

die einzige Stelle in einem Mitgliedstaat, die im Auftrag dieses Staates Akkreditierungen durchführt.

Konformitätsbewertung

das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt worden sind.

Konformitätsbewertungsstelle

Eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt.

Rückruf

Jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten Produkts abzielt.

Rücknahme

Jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.

CE-Kennzeichnung

Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

Pflichten der Wirtschaftsakteure – Hintergrund

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure sind, wie im Beschluss Nr. 768/2008/EG dargelegt, abhängig von der jeweiligen Rolle im Herstellungs-, Liefer- und Vertriebsprozess des Produktes:

Der **Hersteller** vermarktet ein Produkt unter seinem Namen oder seiner Marke. Dabei ist es unerheblich, ob er das Produkt selbst herstellt oder es herstellen lässt.

Der **Bevollmächtigte** ist in der Gemeinschaft ansässig und wird vom Hersteller schriftlich beauftragt, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Ausgenommen von diesen übertragenen „Herstellerpflichten“ sind die Gewährleistung, dass die Produkte gemäß den Anforderungen der geltenden EG-Richtlinien entworfen und hergestellt sind und die Erstellung der Technischen Unterlagen.

Der **Importeur/Einführer** ist in der Gemeinschaft ansässig und bringt ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr.

Der **Händler** stellt ein Produkt auf dem Markt bereit, nachdem es vom Hersteller oder vom Importeur in Verkehr gebracht wurde. Er muss gebührende Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass seine Handhabung des Produkts nicht die Konformität des Produkts negativ beeinflusst. Sowohl von den Importeuren als auch von den Händlern wird erwartet, dass sie mit der gebührenden Sorgfalt auf die geltenden Anforderungen achten, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.

Die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsrichtlinie) gilt für alle Produkte, die nicht den Produktsicherheitsvorschriften der Gemeinschaft genügen. Hersteller, Bevollmächtigte, Importeur oder Händler, die nichtkonforme Produkte in Verkehr gebracht haben, haften gemäß dieser Richtlinie für Schäden (siehe Abschnitt Produkthaftung).

Wenn ein Produkt aus einem Drittland in der EU in Verkehr gebracht wird, muss der Importeur seinen Namen und seine Kontaktanschrift auf dem Produkt angeben. Ausnahmen gelten in Fällen, in denen die Größe oder die Art des Produkts dies nicht erlauben. Hierunter fallen Fälle, in denen der Importeur die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem Produkt anzubringen.

Nachfolgend finden Sie die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure in Bezug auf Produktsicherheit und Haftung im Überblick.

Pflichten der Wirtschaftsakteure im Überblick

<i>Aktionen</i>	<i>Hersteller/ Bevollmächtigter</i>	<i>Importeur/ Einführer</i>	<i>Händler</i>
Gewährleistung, dass die Produkte gemäß den Anforderungen der geltenden EG-Richtlinien entworfen und hergestellt sind und Erstellung der Technischen Unterlagen	X (Nur Hersteller)		
Sicherstellung der eindeutigen Identifikation eines Produktes (z.B. Typen-, Chargen-, oder Seriennummer)	X		
Angabe von Name und Kontaktanschrift auf dem Produkt, entsprechend den Anforderungen der Richtlinie.	X	X	
Durchführung der Konformitätsbewertung nach geltenden EG-Richtlinien, Erstellung der Konformitätserklärung und Anbringung der Konformitätskennzeichnung	X		
Bereithaltung der Konformitätserklärung und der Technischen Unterlagen	X	X	
Archivierung der Technischen Unterlagen und der Konformitätserklärung entsprechend Richtlinienvorgabe.	X		
Sicherstellung, dass ein Produkt, das auf den Gemeinschaftsmarkt gelangt, den in der Gemeinschaft geltenden Anforderungen genügt	X	X	X
Sicherstellung, dass ein Produkt zusätzlich geltenden nationalen Anforderungen genügt		X	X
Gewährleistung, dass die in der Lieferkette vorangehenden Akteure Ihren Pflichten zur Sicherstellung der Konformität des Produktes nachgekommen sind.		X	X
Gebührende Sorgfalt, um sicherzustellen, dass die Handhabung eines Produktes nicht die Konformität des Produktes negativ beeinflusst.		X	X
Sicherstellung der Verfügbarkeit und Kooperation bei Anfragen der nationalen Behörde, Übermittlung von Informationen	X	X	X
Sicherstellung, dass die Produktkennzeichnung und die vom Hersteller erstellten Unterlagen den Überwachungsbehörden zur Überprüfung zur Verfügung stehen		X	X
Überwachung der in Verkehr befindlichen bzw. auf dem Markt bereitgestellten Produkte	X	X	X
Einleitung von Korrekturmaßnahmen und Information der nationalen Behörden für den Fall einer angenommenen Nicht-Konformität	X	X	X
Aushändigung von Informationen und Unterlagen in einer leicht verständlichen Sprache (Übersetzung) an die zuständige nationale Behörde auf deren begründetes Verlangen	X	X	X
Haftung für fehlerhafte Produkte, die nicht den Produktsicherheitsvorschriften der Gemeinschaft genügen (Richtlinie 85/374/EWG)	X	X	X

Grundsätzliches zur Produkthaftung und Verschuldenshaftung in Deutschland

Unter Produkthaftung versteht man die Haftung eines Wirtschaftsakteurs für Schäden, die aus der Benutzung seiner Produkte resultieren. Sie umfasst nur Schäden, die an anderen Sachen als dem eigentlichen Produkt selbst entstehen. Darüber hinaus erfasst die Produkthaftung Personenschäden durch fehlerhafte Produkte.

In Deutschland ist die Produkthaftung im Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) als zwingendes Recht geregelt und kann daher vertraglich nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Produkthaftung ist eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Dies bedeutet, dass der Hersteller auch dann haftet, wenn ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

Die Bestimmungen des ProdHaftG existieren parallel zur Verschuldenshaftung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 437 Nr.3, 280 Abs.1; § 823 [BGB]), so dass beispielsweise Sachmängelansprüche von der Haftung nach dem ProdHaftG unberührt bleiben.

Produkthaftungsansprüche sind zu unterscheiden von Mängelansprüchen, die sich entweder aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag oder einer Garantie ergeben können.

Voraussetzung für die Haftung nach ProdHaftG

Es muss ein **fehlerhaftes Produkt** vorliegen. Ein Produkt ist gemäß dem ProdHaftG jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen Sache ist, sowie Elektrizität.

Ein Fehler liegt vor, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigten Sicherheitserwartungen des Verbrauchers nicht erfüllt werden. Diese können sich aus der Darbietung, dem üblicherweise zu erwartenden Gebrauch und/oder dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens ergeben.

Nach dem Produkthaftungsgesetz sind für fehlerhafte Produkte haftbar:

- der tatsächliche **Hersteller** des Endprodukts oder der Hersteller eines zugelieferten Teilprodukts, sofern dieses fehlerhaft war und dadurch den Schaden verursacht hat,
- der **Importeur** eines Produkts von außerhalb des EWR,
- der **Händler**, soweit er auf dem Produkt seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen anbringt,
- Jeder Händler (Lieferant), wenn der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden kann.

Verschuldenshaftung nach § 823 BGB

Unberührt vom ProdHaftG besteht in Deutschland eine Verschuldenshaftung (deliktische Haftung) mit der Pflicht zum Schadensersatz, basierend auf den Vorschriften der unerlaubten Handlung nach § 823 BGB:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Aus § 823 Abs. 1 BGB werden Verkehrssicherungspflichten abgeleitet, deren Verletzung eine Haftung begründet. Im Bereich Produkthaftung wurden verschiedene Fallgruppen der Haftung entwickelt, wonach ein Wirtschaftsakteur insbesondere in folgenden Fällen haftet:

- **Konstruktionsfehler**
(Fehler, die sämtlichen Produkten der gleichen Serie anhaften)
- **Fabrikationsfehler**
(Produktionsfehler, die nur einzelne Stücke einer Serie betreffen, die aber trotz aller zumutbaren Vorkehrungen unvermeidbar sind),
- **Instruktionsfehler**
(Mangelhafte Gebrauchsanweisungen oder nicht ausreichende Warnungen vor Gefahren bei der Benutzung des Produkts) und
- **Verletzung von Produktbeobachtungspflichten**
(zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens ist das Produkt in Ordnung. Später gibt es sicherheitsrelevante Reklamationen oder es kommt zu ersten Schadensfällen. Der Hersteller reagiert jedoch nicht, so dass weitere Schadensfälle eintreten)

Verschuldenshaftung aus Vertrag nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs.1 BGB (Mangelfolgeschäden)

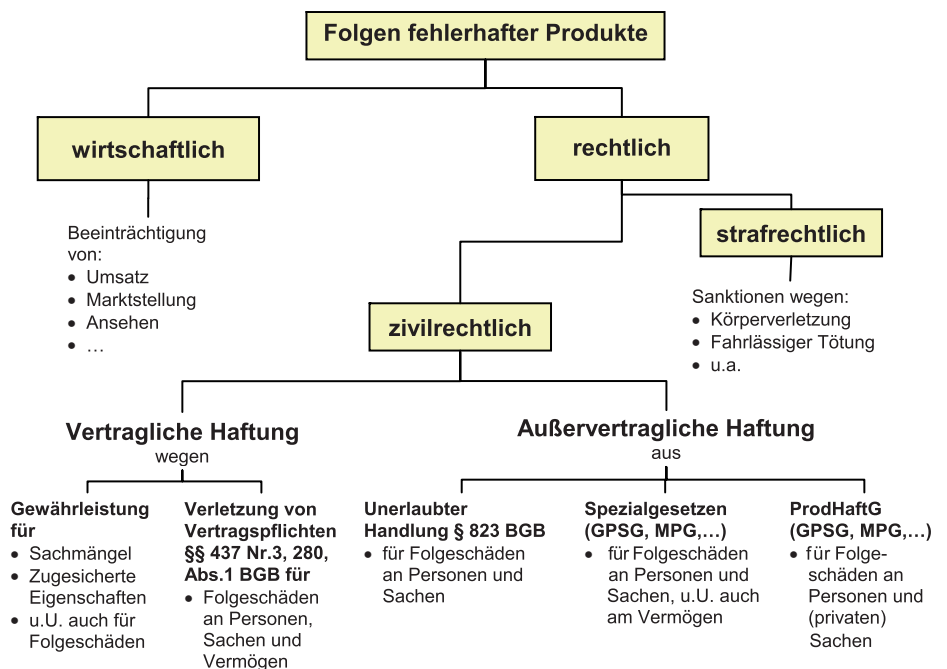
Eine verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte kann sich auch aus einer vertraglichen Beziehung ergeben (vertragliche Haftung). Jeder Wirtschaftsakteur als Verkäufer haftet aus dem Kaufvertrag für alle Schäden, die seinem unmittelbaren Vertragspartner (Käufer) an anderen Rechtsgütern als der eigentlichen Kaufsache entstehen. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer für den Fehler des Produkts verantwortlich ist (Pflichtverletzung).

Strafrechtliche Konsequenzen

In Einzelfällen kann es in Deutschland auch eine strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen geben. Dies ist insbesondere dann wahrscheinlich, wenn eine fahrlässige Körperverletzung oder gar Tötung einer Person vorliegt.

Im nachfolgenden Schaubild sind die Aspekte der Haftung übersichtlich zusammengefasst. Demnach können bei der außervertraglichen Haftung drei unterschiedliche Grundlagen vor Gericht zum Tragen kommen: BGB, ProdHaftG und/oder eines der Spezialgesetze.

Zusammenfassende Übersicht zur Haftung in Deutschland



Wichtig!

Detaillierte Kenntnisse der für das Produkt zutreffenden gesetzlichen Vorschriften und Normen sind bei der Konformitätsbewertung unabdingbar, siehe auch Punkt weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien.

**Bezugsquellen für
EU-Richtlinien/
Gesetzestexte**

TÜV Rheinland Consulting GmbH EU-Beratung Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 655-4933 Fax: 0911 655-4935 E-Mail: edwin.schmitt@de.tuv.com Internet: www.tuv.com/consulting	Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Amsterdamer Straße 192 50735 Köln Tel.: 0221 97668-0 Fax: 0221 97668-278 Nur komplette Amtsblätter
Gesetzgebungsportal der EU: (Download kostenlos)	http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm
Deutsche Gesetze (Download kostenlos)	http://gesetze-im-internet.de

Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.
Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern
www.een-bayern.de

**Produktinformationsstelle
für Non-Food-Produkte**

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Fax: +4930 8104-1947
E-mail: produktinfostelle@bam.de
Internet: www.pcp.bam.de/de/index.htm

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 Christoph Pfaff
 80525 München
 Tel.: 089 2162-2488
 Fax: 089 2162-3488
 E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
 Elmar Putz
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Tel.: 089 55178-154
 Fax: 089 55178-186
 E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
 Martin Schinke
 Hans-Georg Niedermeyer
 Winzererstraße 9
 80797 München
 Tel.: 089 1261-1767
 Fax: 089 1261-181767
 E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
 Monika Nörr
 Karen Tittel
 Max-Joseph-Straße 2
 80333 München
 Tel.: 089 5116-341
 Fax: 089 5116-8341
 E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
 Dr. Monika Bias
 Edwin Schmitt
 Tillystraße 2
 90431 Nürnberg
 Tel.: 0911 655-4957
 Fax: 0911 655-4956
 E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
 Raik Hoffmann
 Max-Joseph-Straße 4
 80333 München
 Tel.: 089 5119-273
 Fax: 089 5119-311
 E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
 Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
 Christian Priller
 Monika Weigel-Hafner
 Westendstraße 199
 80686 München
 Tel.: 089 5791-2352
 Fax: 089 5791-2698
 E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
 Dr. Wolfgang Bauer
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Tel.: 089 5459-370
 Fax: 089 5459-3730
 E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
 Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 Prinzregentenstraße 28, 80538 München
 Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
 E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
 Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
 „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

01/2011